

**Betriebsordnung
des
Sprachenzentrums
der Universität der Bundeswehr München**

Vom 10. April 1997

Aufgrund von § 18 Abs. 2 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München vom 01. August 1990 erläßt die Universität der Bundeswehr München folgende Betriebsordnung des Sprachenzentrums: ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltungsordnung
§ 1	Sprachenzentrum
§ 2	Aufgaben
§ 3	Leitung des Sprachenzentrums
II.	Benutzerordnung
§ 4	Nutzungsberechtigte
§ 5	Zugangsvoraussetzungen; Zulassung; Einstufung
§ 6	Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer
§ 7	Pflichten im Rahmen der studienbegleitenden Pflichtfremdsprachenausbildung
§ 8	Pflichten im Rahmen der fachsprachlichen Fremdsprachenausbildung für studierende Offiziere der Fakultäten/Fachbereiche Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik (FH) und der fachspezifischen Sprachausbildung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften
§ 9	Rechte der Nutzer
§ 10	Ausschluß von der Nutzung
§ 11	Haftung
§ 12	Einrichtungen des Sprachenzentrums
§ 13	Inkrafttreten

I. Verwaltungsordnung

**§ 1
Sprachenzentrum**

¹⁾Das Sprachenzentrum (SpraZ) ist eine zentrale Einrichtung der Universität der Bundeswehr München - (UniBwM). ²⁾Es untersteht dem Präsidenten.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das Sprachenzentrum erbringt Dienstleistungen im Bereich der Fremdsprachenausbildung.

(2) Dem Sprachenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die bundeswehrspezifische, studienbegleitende Pflichtfremdsprachenausbildung in Englisch und Französisch als fester Bestandteil der Offiziersausbildung.
2. Die fachsprachliche Fremdsprachenausbildung für studierende Offiziere der Fakultäten/Fachbereiche Luft- und Raumfahrttechnik (LRT), Maschinenbau (MB), Betriebswirtschaftslehre (BW) und Elektrotechnik (FH) (ET/FH).
3. Die fachspezifische Sprachausbildung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften (WOW) der Universität der Bundeswehr München.
4. Die fremdsprachliche Ausbildung im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Universität der Bundeswehr München ohne Sprachprüfungen.
5. Die Sprachausbildung für die jährliche stattfindende Großbritannien-/USA-Studienexkursion der einzelnen Fachbereiche sowie das Angebot landeskundlicher Einführungskurse und die beratende Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der obengenannten Exkursionen.

**§ 3
Leitung des Sprachenzentrums**

(1) Das Sprachenzentrum wird von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der dem Präsidenten der Universität der Bundeswehr München untersteht.

(2) ¹⁾Der Leiter des Sprachenzentrums ist Vorgesetzter der Bediensteten des Sprachenzentrums. ²⁾Er stellt sicher, daß das der Einrichtung zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere sich, unbeschadet weitgehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so verhält, daß die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen.

(3) Dem Leiter des Sprachenzentrums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Organisations- und Verwaltungsaufgaben.
2. Entscheidung über den Einsatz des dem Sprachenzentrum zugewiesenen Personals und der Betriebsmittel.

3. Selbständige Organisation und Überwachung des Lehrbetriebs.
4. Fachaufsicht und Vorsitz bei der Durchführung von Abschlußprüfungen.
5. Fachliche Einweisung und laufende Betreuung der Lehrbeauftragten.
6. Erstellung von fachlichen Beurteilungen von Sprachlehrern und Lehrbeauftragten.
7. Planung und Durchführung der eigenen fachlichen und NATO-spezifischen Lehrveranstaltungen sowie Erarbeitung von Kursinhalten der NATO-Stufen.
8. Vertretung der Belange des Sprachenzentrums in den Gremien der Universität und Koordinierung der Maßnahmen zwischen Fakultäten, Studentenfachbereich und Sprachenzentrum.
9. Teilnahme an den jährlich stattfindenden Facharbeitstagungen des Sprachendienstes der Bundeswehr.
10. Entscheidung über den Ausschluß von der Nutzung gemäß § 10.

(4) Der Leiter des Sprachenzentrums erstellt jährlich für das Bundessprachenamt Berichte und Statistiken über:

1. Die Gesamtzahl der studierenden Offiziere/Offiziersanwärter, die sich einer Prüfung unterzogen haben.
2. Die Ergebnisse, die sich aus diesen Prüfungen ergeben.
3. Die Auslastung der Sprachlehrer während des gesamten Jahres.
4. Die durchgeführten fachsprachlichen und NATO-spezifischen Prüfungen.

II. Benutzerordnung

§ 4 Nutzungsberechtigte

Zur Benutzung des Sprachenzentrums sind berechtigt:

1. Mitglieder der Universität der Bundeswehr München gemäß § 4 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, wobei die Studenten im Rahmen der Pflichtfremdsprachenausbildung und der fachsprachlichen/-spezifischen Fremdsprachenausbildung Vorrang vor den übrigen Nutzern haben.
2. Gasthörer i.S.d. Gasthörerordnung der Universität der Bundeswehr München.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen; Zulassung; Einstufung

(1) ¹Für die bundeswehrspezifische studienbegleitende Pflichtfremdsprachenausbildung in Englisch und Französisch führt das Sprachenzentrum für jeden neu versetzten Studienjahrgang jeweils während der Orientierungsphase einen Einstufungstest durch. ²Aufgrund der Ergebnisse des Einstufungstests und der vorhandenen NATO-Stufen erfolgt die Einteilung in die entsprechenden Sprachkurse durch das Sprachenzentrum.

(2) Für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für studierende Offiziere der Fakultäten/Fachbereiche Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik (FH) sowie das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät Wirtschafts- und Organisationswissenschaften regeln die Fakultäten/Fachbereiche die Zulassungsvoraussetzungen zu den Sprachkursen.

(3) Für die fremdsprachliche Ausbildung im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Universität der Bundeswehr München erfolgt die Zulassung zur Benutzung des Sprachenzentrums für einzelne Kurse auf Anfrage im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer haben das Recht, die Einrichtungen und Betriebsmittel des Sprachenzentrums nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzerordnung in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet:
- Die Vorschriften der Benutzerordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des Sprachenzentrums stören könnte
 - Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen des Sprachenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln sowie Störungen und Beschädigungen hieran unverzüglich dem Sprachenzentrum zu melden
 - Bei Inanspruchnahme der Betriebsmittel den Weisungen des Personals des Sprachenzentrums Folge zu leisten.

§ 7

Pflichten im Rahmen der studienbegleitenden Pflichtfremdsprachenausbildung

(1) ¹Der Pflichtumfang der Fremdsprachenausbildung beträgt mindestens 60 Stunden. ²Der Sprachunterricht findet im 1. oder 2. Studienjahr zum Erwerb und Erhalt der NATO-Stufe 2, 3 und 4 statt.

(2) ¹Der Regelprüfungstermin ist im Juni von allen studierenden Offizieren/Offiziersanwärtern wahrzunehmen. ²Im Standardisierten Leistungsprofil (SLP) werden die vier Fertigkeiten "Hörverstehen (H) - Mündlicher Gebrauch (M) - Leseverstehen (L) - Schriftlicher Gebrauch (S)" geprüft.

§ 8

Pflichten im Rahmen der fachsprachlichen Fremdsprachenausbildung für studierende Offiziere der Fakultäten/Fachbereiche Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft, Elektrotechnik (FH) und der fachspezifischen Sprachausbildung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

(1) Der Umfang der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird durch die jeweiligen Fakultäten/Fachbereiche geregelt.

(2) Prüfungen werden vom Sprachenzentrum abgenommen und richten sich nach den Prüfungsordnungen der einzelnen Fachbereiche/Fakultäten.

(3) Die Prüfungs- und Wiederholungstermine werden durch die Fakultäten/Fachbereiche bekanntgegeben.

§ 9

Rechte der Nutzer

Nach Beendigung der Prüfung wird über die Prüfungsergebnisse ein Zeugnis ausgestellt.

§ 10

Ausschluß von der Nutzung

Freiwillige Nutzer können bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung vom Leiter des Sprachenzentrums zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

Benutzer, die schuldhaft Schäden an den Anlagen, Geräten und/oder Einrichtungen des Sprachenzentrums verursachen, haften dafür.

§ 12

Einrichtungen des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum besitzt zwei video-unterstützte Sprachlabore und einen Medienraum.

(2) ¹Die Sprachlabore werden für den mediengesteuerten Unterricht verwendet. ²Prüfungen für Hörverstehen werden im Sprachlabor abgehalten. ³Die Sprachlehrer und Lehrbeauftragten sind für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sprachlehranlage zuständig.

(3) ¹Die Geräte und Einrichtungen des Medienraums dürfen nur von den Mitarbeitern des Sprachenzentrums bedient werden. ²Der Medienraum dient zur Erstellung von Materialien zum Gebrauch in den Lehrveranstaltungen. ³Video- und Audiogeräte dürfen nur gegen Unterschrift ausgeliehen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Betriebsordnung des Sprachenzentrums tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität der Bundeswehr München vom 26. März 1997.

Neubiberg, den 10. April 1997

Dr. Löbl
- Präsident -

Diese Ordnung wurde am 30. April 1997 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. April 1997 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 1997.

